

Versuch eines deutschen Königs zu werten, das gesamte Reich mit einer Verwaltungsstruktur zu überziehen. Dieser Versuch scheiterte letztlich ebenso wie seine Hauspolitik in Richtung Böhmen – wo sein Sohn Rudolf III. als König durchgesetzt wurde, dann aber starb – und Ungarn.

Die Doppelwahl des Jahres 1314 führte dazu, daß Friedrich der Schöne im Kampf mit Ludwig dem Bayern um die Krone wichtige Besitzungen des Hauses verpfänden mußte. Die Niederlage Leopolds I. bei Morgarten gegen die Eidgenossen (1315) führte dazu, daß die Habsburger im Verlauf des 14. Jahrhunderts aus dem Bereich der heutigen Innerschweiz verdrängt wurden. Es gelang ihnen auch nicht, aus der Exkommunikation Ludwigs des Bayern (1324) durch das Papsttum zu Avignon politisches Kapital zu schlagen. Albrecht II. verabredete 1330 mit Ludwig die Aufteilung des Erbes seines Onkels Heinrich von Kärnten: Die Habsburger sollten das Herzogtum Kärnten (nicht aber Südtirol, wie immer wieder zu lesen ist!), die Wittelsbacher aber Tirol erhalten. Rudolf IV. setzte die Bestrebungen seines Vaters fort, Tirol als Landbrücke zwischen Österreich und den habsburgischen Vorlanden zu erwerben. Margarete Maultasch, die im November 1341 (nicht: 1342) ihren luxemburgischen Gemahl vertrieb, heiratete zunächst den Wittelsbacher Ludwig »den Brandenburger« (nicht: »den Römer«); die angebliche Vererbung Tirols an die Habsburger von 1359 war wohl eine Fälschung Rudolfs IV., der auch das »Privilegium maius« als Mittel der Ausweitung seines Einflußbereiches in der Zeit der »offenen Verfassung« nach der »Goldenen Bulle« betrachtete. Bei der Wirtschaftspolitik der Habsburger im 14. Jahrhundert wäre noch die Einführung des »Judenburger Goldguldens« zu erwähnen, der ersten Großmünze der Habsburger für den Fernhandel. Hinsichtlich der Geistesgeschichte Österreichs in dieser Ära wurde das hervorragende Werk von Michael H. Shank: »Unless You Believe, You Shall Not Understand«. Logic, University and society in late medieval Vienna, Princeton, 1988, übersehen, das die Entwicklung der Wiener Universität und die Wurzeln des spätmittelalterlichen Antisemitismus in Österreich aufzeigt.

Die Politik der in Innsbruck und in Graz residierenden Habsburger nach der Teilung von 1379 wurde von Krieger nur am Rande behandelt, Herzog Friedrich IV. wurde nicht bereits 1415, sondern erst nach der Rückkehr Sigismunds nach Konstanz (1417) exkommuniziert. Bezüglich der Ausformulierung des Begriffes »Haus Österreich« stützt sich Krieger auf die schon widerlegte und auf Lhotsky zurückgehende These Heinrich Kollers, der Terminus sei in der Frühzeit Friedrichs III. entstanden. Zu dieser Thematik wären auch die Forschungen des französischen Historikers Jean-Marie Moeglin heranzuziehen. Neu sind im Umkreis Kriegers entstandene Studien etwa über den Romzug Friedrichs III. und seine Hinhaltenaktik gegenüber den Sforza und über die kirchliche Pfründenpolitik. Ob die Neubewertung der Politik des Kaisers durch die Arbeit an den Regesten Friedrichs das Gesamtbild seiner Leistungen grundlegend verändern wird, bleibt jedoch abzuwarten. Sein Verhalten gegenüber seinem zu Unrecht verkannten Bruder – und Universitätsgründer – Albrecht VI. und seinem Vetter Sigmund »dem Münzreichen«, die ihn etwa dazu führte, die Grafen von Sonnenberg oder die Truchsessen von Waldburg gegen die eigenen Verwandten zu mobilisieren, sein Versuch, die Eidgenossen 1461/62 gegen den Bruder und Vetter zu mobilisieren, zeigt, daß die höchste Würde im Reich durchaus auch zum Schaden der landesfürstlichen Politik der Dynastie eingesetzt werden konnte. Die lange Reichsabstinenz des Kaisers vom Ende des Zürichkrieges (1450) bis zum Regensburger Reichstag von 1471 kann bisher ebensowenig plausibel erklärt werden, wie die Nichtratifizierung des Züricher Friedens von 1478, der zum Verlust der Freigrafschaft Burgund führte. Die Frühzeit Maximilians I. und seine niederländische Politik – die auch in den Regesten Maximilians ausgespart blieb! – ist noch immer nicht hinreichend untersucht. Einige Unrichtigkeiten in Details sollen hier nicht aufgelistet werden, zumal der Verfasser kein Österreicher ist. Insgesamt gesehen bietet das knapp gehaltene Buch einen guten Einstieg in die Geschichte der Habsburger im Mittelalter – ähnlich wie das 1988 im Böhlau Verlag erschienene Werk »Habsburg und Österreich 1273–1493« von Günther Hödl.

*Wilhelm Baum*

LOTTE KÉRY: Die Errichtung des Bistums Arras 1093/94 (Beihefte der Francia, Bd. 33). Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag 1994. 472 S., 1 Abb. Geb. DM 136,-.

In ihrer umfang- und materialreichen Aachener Dissertation geht die Verfasserin den Entwicklungen nach, die zur Gründung des Bistums Arras und seiner Abtrennung vom Reichsbistum Cambrai in den Jahren 1093/94 führten. Daß den Bemühungen der Kirche von Arras ein so schneller Erfolg beschieden war, während andere Versuche von Umgestaltungen der kirchlichen Verhältnisse in Flandern und Nordfrankreich scheiterten oder erst nach mehrmaligen Anläufen gelangen, liegt in den besonderen

geopolitischen Gegebenheiten begründet und ist auch vor dem Hintergrund der kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Probleme der Zeit (Investiturstreit, päpstliche Versuche der Einflußnahme auf die kirchlichen Verhältnisse u. a.) zu sehen.

Vor einer Untersuchung dieser Bedingungen geht die Verfasserin an die Sichtung und Beurteilung der komplizierten Quellenlage. Hauptquelle für die Vorgänge um die Gründung des Bistums Arras sind die »Gesta Atrebatensium«, eine Sammlung von Briefen der Päpste Urban II. und Paschalis II. und der (Erz-) Bischöfe Rainald von Reims und Lambert von Arras, die mit verbindenden Texten zur Erhellung des historischen Geschehens zu einem Ganzen verwoben wurden. Die Sammlung bildete mit anderen Texten zusammen den »Codex Lamberti«, eine von der Arraser Kirche angelegte – heute verlorene – Dokumentation zur Geschichte der Bistumserrichtung. Die »Gesta Atrebatensium« liegen in insgesamt vier Redaktionen (g1–g4) vor, die sich vor allem durch die Auswahl und Anordnung der enthaltenen Briefe sowie die Ausführlichkeit der verbindenden Texte unterscheiden. Die erste Redaktion ist in einer den Ereignissen fast gleichzeitigen Handschrift aus Arras enthalten; die erste, noch moderate Überarbeitung (g2) stammt wohl aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts; die späteren Redaktionen (g3–g4) weichen erheblich von der Ursprungsversion ab. Eine zweite, ebenfalls den Ereignissen nahestehende Quelle zur Geschichte der Bistumserrichtung stellt die Schrift »De restitutione episcopi in Atrebatensi ecclesia« dar, eine den »Gesta« ähnliche, aber durch weitere Informationen ergänzte Dokumentation. Zweck dieses Werkes, das wohl in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts in Reims zusammengestellt wurde, ist die Untermauerung des vom Papst beanspruchten Mitspracherechts bei der Errichtung von Bistümern und der Einsetzung von Bischöfen, auch gegen den Widerstand des zuständigen Metropoliten. Kéry's Annahme der Abhängigkeit von den »Gesta« (dies liefe auf die Annahme einer Entstehung von g4 vor der Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus, vgl. S. 125) scheint mir nicht zwingend; gerade die Fülle von Argumenten pro und contra sollte kein endgültiges Urteil zulassen.

Der besondere Charakter beider Werke liegt darin begründet, daß sie nicht historiographische Quellen im eigentlichen Sinne darstellen, sondern Dokumentensammlungen – Kéry nennt sie »Dossiers« –, die bestimmte politische Absichten verfolgen und die beschriebenen Vorgänge auch kirchenrechtlich begründen, wobei die »Gesta« mehr auf den Prozeß der Bistumserrichtung selbst, »De restitutione« mehr auf die Phase der Konsolidierung des neuen Bistums abheben.

Die Tatsache, daß bisherige Forschungen zum Thema auf der im Jahre 1700 veröffentlichten Ausgabe von Étienne Baluze fußen und in dessen Edition die späteste und am meisten überarbeitete Redaktion (g4) der »Gesta Atrebatensium« vorliegt, läßt die hier vorgelegte Neuedition der Gesta begrüßenswert erscheinen. Allerdings legt die Verfasserin als »edierten« Text eine realiter nie existente »Maximalversion« vor, ein Konstrukt aus allen vier Redaktionen, das vielleicht manchem Historiker nützlich erscheinen mag, dem Werk selbst aber nicht gerecht wird. Statt einer Aneinanderreihung von Versatzstücken hätte es sich unbedingt empfohlen, die »Gesta« nach der fast dem Geschehen gleichzeitigen Handschrift aus Arras (Signatur Bo) zu drucken (»De restitutione« wird ja in der Tat – wenn auch aus anderen Motiven – nach der ursprünglichen Redaktion ediert), die doch die »offensichtlich ursprüngliche Fassung« (S. 15) darstellt, und die später ergänzten Passagen der anderen Redaktionen in einen Anhang zu verweisen oder auf der rechten Seite gegenüberzustellen. So hätte man den »Gesta« ihre historische Gestalt belassen, was dem Werk eher gerecht geworden wäre. In diesem Zusammenhang ist zu fragen, wie denn der kritische Apparat zu werten ist, wenn Varianten aus vier Redaktionsstufen gemischt werden und nicht nachzuvollziehen ist, ob es sich bei den Varianten späterer Handschriften um bewußte Änderungen des Redaktors – dann gehören sie in den *Textus receptus* der jeweiligen Redaktion – oder um echte Varianten handelt. Überhaupt zieht die Verfasserin des öfteren Textvarianten als Argumente für ihre Darstellung der Überlieferungsgeschichte heran (z. B. S. 50 »sehr auffällige Übereinstimmung in den Varianten«; S. 63f. »einem wörtlichen Textvergleich hält diese Hypothese jedoch nicht stand«; viele weitere Beispiele), ohne Belege zu liefern oder Proben ihrer Kollation mit Angabe zumindest der wichtigen Binde- und Trennfehler zu geben.

In der auf der Edition fußenden Darstellung der Ereignisse um die Bistumserrichtung in Arras (ab S. 211) schildert die Verfasserin zunächst die historischen Voraussetzungen, die zum Versuch der Kirche von Arras führten, das nach dem Tod Bischof Gerhards II. 1092 in Cambrai ausbrechende Schisma für ihre Zwecke auszunutzen. Das Argument, es handle sich im Fall von Arras um eine Wiedererrichtung eines bereits in der Spätantike bestehenden Bistums, wird als falsch entlarvt. Von entscheidender Bedeutung war jedoch, daß die Bistumserrichtung im Interesse der weltlichen Machthaber, des Königs von Frankreich und des Grafen von Flandern, und auch im Interesse des Papstes lag, der in diesem

deutsch-französischen Grenzraum seine Position gegenüber den Metropolen stärken und den Einfluß des Kaisers in Cambrai zurückdrängen wollte. Die wirtschaftliche und politische Blüte der Stadt Arras im 11. Jahrhundert und ihre Lage im zu Frankreich bzw. Flandern gehörenden Teil des Reichsbistums Cambrai verbesserten die Chancen auf ein eigenes Bistum ebenso wie die Handlungsunfähigkeit von Cambrai, wo erst 1107 wieder geordnete Verhältnisse eintraten. So konnte Arras die günstige politische Lage der Jahre 1092–1094 nutzen und das gesteckte Ziel erreichen. Dabei argumentierte die Stadt betont mit kirchenrechtlichen Argumenten: mit der angeblichen Wiederherstellung eines in der Spätantike erreichten Zustands, mit der (pseudoisidorischen) Idealzahl von 12 Bistümern für eine Kirchenprovinz, mit der Größe der Stadt, die einen eigenen Bischof erfordere. Nach der positiven Entscheidung Urbans II. wählten die Kanoniker der Marienkirche in Arras Lambert von Guines zum ersten Bischof, der am 19. März 1094 in Rom vom Papst die Weihe empfing.

Anschließend beschreibt die Verfasserin die ersten »Gehversuche« des neuen Bistums, seine Konsolidierung unter Bischof Lambert (1093–1115) und seinen Nachfolgern und die erfolglosen Versuche der Bischöfe von Cambrai, die Ausgliederung von Arras rückgängig zu machen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Register der Handschriften, Namen und Sachen sowie ein lateinisches Wortregister beschließen den Band.

Eine etwas gerafftere Darstellung hätte dem Buch gut getan. Die Verfasserin hätte nicht jede Facette der verwirrenden Überlieferungslage und der komplexen kirchenrechtlichen Problematik bis ins Detail beleuchten müssen. Außerdem ist eine gewisse redaktionelle Flüchtigkeit nicht zu verkennen. Die Zusammenfassung (S. 418–433) wurde nicht in die Indices aufgenommen, und aufmerksames Korrekturlesen hätte nicht geschadet (S. 418: »Das bedeutet gleichzeitig, daß die anderen Textzeugen der Gesta Atrebatensium ... keinesfalls Auszüge aus einer bereits vorliegenden vollständigeren Fassungen zu betrachten sind«; leider nicht das einzige Beispiel). Dies trübt etwas den – sieht man von den editorischen Prinzipien ab – insgesamt positiven Eindruck, den diese Arbeit hinterläßt, die ein etwas abgelegenes und in vielen Handbüchern zur deutschen Geschichte kaum zur Kenntnis genommenes Geschehen wieder mehr in den Mittelpunkt des Interesses rückt.

*Peter Engels*

LOUIS CARLEN: Zeremoniell und Symbolik der Päpste im 15. Jahrhundert. Vorträge der Aeneas-Silvius Stiftung an der Universität Basel XXVIII (Vortrag vom 22. Mai 1991) (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 39). Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag Freiburg/Schweiz 1993. 48 S., 4 Bildtafeln. Sfr. 12.–

Mit »Zeremoniell und Symbolik der Päpste im 15. Jahrhundert« greift der Rechtsgeschichtler Carlen einen wichtigen Aspekt der Papstgeschichte auf, den er unter verschiedenen Gesichtspunkten entfaltet. Nach der Darstellung der Entwicklung des Papstwahlrechtes folgen Ausführungen über die Papstringe, die Bekanntgabe der Wahl und die damit verbundenen, bekannten stadtrömischen Praktiken wie die Plünderung der Wohnung des jeweiligen Gewählten. Konzis bringt der Verfasser das Wesentliche zum Namenswechsel, den Wappeninsignien, Titeln, Amtsbezeichnungen, Anreden und dem Ablauf der Feierlichkeiten bei der Inthronisation und Krönung sowie der seit dem 15. Jahrhundert wenig bedeutsamen Besitzergreifung des Lateran, aber auch das Sterbezereemoniell, die Grabmäler, die päpstliche Liturgie und die Praxis der Jubeljahre. Die Beispiele sind meist aus dem 15. Jahrhundert genommen, die Linien aber oft bis in die Entstehungszeit der jeweiligen Zeremonien und Symbole gezogen, so daß über die Zeit des Pontifikates Pius' II. (Aeneas Silvius Piccolomini) hinaus Entwicklungslinien deutlich werden.

Der Vortrag gibt jedem, der sich zum genannten Thema kundig machen will, eine klar strukturierte, mit weiterführender Literatur versehene Information, die normative Vorlagen (vgl. hierzu auch die Editionen von Marc Dykmans S.J., *Le cérémonial papal de la fin du moyen âge à la Renaissance*. 4 Bände, Brüssel–Rom 1977–1985) und Ereignisgeschichte zusammenbindet. Die zeitlich begrenzte Vortragsform dürfte weiterführende Fragestellungen leider verhindert haben; etwa die Analyse und Einordnung der päpstlichen Herrschaftstilisierungen – wie sie z. B. bei den durch päpstliche Kunstpatronage entstandenen Werken und den humanistischen Papststilisierungen des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit nachweisbar sind – in einen größeren Zusammenhang, der auch die politik- und sozialgeschichtliche Perspektive berücksichtigte.

*Heribert Smolinsky*